

FRITZ MITTHOF

QUITTUNG EINES SOLDATEN AN πρεσβύτεροι κώμης ÜBER VERSCHIEDENE
LIEFERUNGEN
EINE NEUEDITION VON P.ALEX. INV. 463

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 102 (1994) 207–212

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

QUITTUNG EINES SOLDATEN AN πρεσβύτεροι κώμης ÜBER VERSCHIEDENE LIEFERUNGEN

EINE NEUEDITION VON P.ALEX.INV. 463*

P.Alex.Inv. 463
195-198

Taf. Ib

Soknopaiu Nesos (Arsinoites)

Dieser Papyrus wurde erstmals von A. Świderek in P.Alex. vorgelegt (S. 21-22), wobei die Herausgeberin es allerdings bei einer teilweisen Transkription beließ. Ergänzungen oder Verbesserungen hat es seitdem nicht gegeben.

Es handelt sich um eine Quittung, in der ein Soldat den Presbyteroi des Dorfes Soknopaiu Nesos bestätigt, sowohl die "üblichen" Vergütungen (συνήθειαι?) als auch die kraft einer besonderen behördlichen Anordnung von ihnen eingeforderten Lieferungen (ἐπιστάλέντα) erbracht zu haben. Als Verwendungszweck der letztgenannten Lieferungen nennt der Aussteller die Steinbrüche in Akoris; für wen dagegen die συνήθειαι(?) bestimmt waren, ist ungewiß. Was Gegenstand der Lieferungen war, geht aus dem Text ebenfalls nicht hervor.

Als nächste Parallele für den vorliegenden Text sei BGU VII 1612 (= Daris, Esercito romano, Nr. 63) genannt, in dem ein vom Kommandanten der Steinbrüche in Akoris entsandter Soldat den Komarchen von Philadelphia den Erhalt einer Lieferung Palmfasern bestätigt. Die durch die beiden Quittungen dokumentierten Vorgänge stimmen in wesentlichen Punkten überein: In beiden Fällen requiriert ein Soldat Versorgungsgüter, die für die Steinbrüche in Akoris bestimmt sind; in beiden Fällen wird ferner der Bedarf der Steinbrüche durch Requisitionen im Arsinoites gedeckt; in beiden Fällen schießlich sind Dorfbehörden für die Lieferung zuständig. Überdies zeigt der Berliner Text, daß der Aussteller von P.Alex.Inv. 463 nicht im Arsinoites stationiert gewesen sein, sondern der Wachmannschaft der Steinbrüche von Akoris angehört und dem dortigen Kommandanten unterstanden haben dürfte.

Der Umstand, daß die für die Versorgung von Steinbrüchen bestimmten Güter von Soldaten eingefordert werden, liegt zunächst in der Tatsache begründet, daß der Armee in der römischen Kaiserzeit ganz allgemein die Aufsicht und Bewachung von staatlichen Steinbrüchen bzw. Bergwerken sowie die technische Leitung der in diesen durchgeführten Arbeiten zufiel.¹ Dies gilt auch für die Steinbrüche in Akoris, die, wie mehrere Belege zeigen, zu diesem Zwecke dem Kommando eines *centurio* unterstellt waren.² Darüber hinaus waren die Bergwerke und Stein-

* Ich möchte an dieser Stelle J. Bingen und W. van Rengen danken, die mir freundlicherweise eine Photographie des Papyrus zur Verfügung gestellt haben.

¹ Zur Rolle der Armee im Hinblick auf Steinbrüche vgl. K. Fitzler, Steinbrüche und Bergwerke im ptolemäischen und römischen Ägypten, Leipzig 1910, 97 und 129-130; K. Täckholm, Studien über den Bergbau der römischen Kaiserzeit, Uppsala 1937, 138-140; P. Le Roux, L'armée romaine et l'organisation des provinces ibériques d'Auguste à l'invasion de 409, Paris 1982, 273-274; A. Dworakowska, Quarries in Roman Provinces, Wrocław 1983, 108-110; M.J. Klein, Untersuchungen zu den kaiserlichen Steinbrüchen an Mons Porphyrites und Mons Claudianus in der östlichen Wüste Ägyptens, Bonn, 1988, 27-32; K. Strobel, Tyche 3, 1988, 194-195 mit Anm. 6; Cl. Domergue, Les mines de la Péninsule Ibérique dans l'antiquité romaine, Rome 1990, 348-350. Vgl. ferner zur Verwaltung von Bergwerken in römischer Zeit Ch. Dubois, Étude sur l'administration et l'exploitation des carrières dans le monde romain, Paris 1908, 53-68; P. Herrmann, Chresimus, procurator lapidinarum, Tyche 3, 1988, 119-128.

² Zunächst erscheint in einer vor Ort aufgefundenen Weihinschrift, die im Jahr 82/83 gesetzt wurde, als Dedikant ein Centurio der *legio III Cyrenaica*, der sich als ὁ ἐπὶ τῆς λατομίας bezeichnet (IGRR I

brüche, wie einige Texte deutlich machen, gerade im Hinblick auf logistische Fragen verwaltungstechnisch an die Provinzarmee angegliedert: So werden etwa in SB XIV 12169 (96), der Erklärung eines *dispensator Caesaris*, von einem Sitologen Weizen empfangen zu haben, als Verwendungszweck für das Getreide neben der Versorgung der in der Thebais stationierten Truppen auch die Versorgung von Steinbrechern genannt (Z. 13-14): εἰς τὰς ἐν Θηβαΐδι [στρατιωτικὰς] χρείας καὶ Ἐρυθραϊκ(οὺς) [λα]οτόμο[υς]. Ebenso werden in P.Oxy. XLV 3243 (214/215), der Erklärung eines Strategen über erfolgte Naturallieferungen, als Verwendungszweck der Lieferungen sowohl die Versorgung der Packtiere von in Oberägypten stationierten Einheiten als auch die oberägyptischen Bergwerke Mons Porphyrites und Mons Claudianus aufgeführt (Z. 12-14): εἷς τε τροφὰς κτηνῶ[ν] τῶν ἐν Θηβα[ί]δι στρατευμάτων καὶ εἰς χρείας τῶν ὑπηρετούντων τοῖς Πορφυρειτικοῖς καὶ Κλαυδιανοῖς μετάλλοις.³

Von Angehörigen der Armee an Presbyteroi ausgestellte Quittungen über Naturallieferungen sind für die Zeit der antoninischen und severischen Kaiser mehrfach bezeugt:

Zeugnis	Ort/Datum	Empfänger	Modalitäten der Lieferung
P.Grenf. II 51	Ars. (Sokn. Nesos); 143	δουπλικάριος ἄλης	-
Archiv des Strategen Damarion ⁴	Herm. (verschiedene Dörfer); 185	δουπλικάριος εἴλης	τὰς ἐπιβληθείσας τῇ κόμῃ αὐτῶν ἀπὸ τῶν κελευσθεισῶν ὑπὸ τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος Λογγαίου Ρούφου συνωνηθῆναι ... ἀκολούθως τῷ γενομένῳ ἐπιμερισμῷ ὑπὸ τῶν τοῦ νομοῦ πραγματικῶν ο.ἄ. τῆς ἐπιμερισχίσαν (l. τὴν ἐπιμερισθείσαν) ὑμῖν κριθὴν ὑπὸ πρα(γ)ματικῶν νῦν ἀγοραστικῆν (oder συναγοραστικῆν?) τὰ ἐπιμεριθέντα ἡμῖν (l. ὑμῖν) σεβέννια
W.Chr. 416 (= P.Grenf. I 48 = Daris, <i>Esercito romano</i> , Nr. 55)	Ars. (Sokn. Nesos); 191	ἰππεὺς ἴλης	
SPP XXII 137	Ars. (Sokn. Nesos); 192	στρατιώτης	
P.Freib. IV 66 und SPP XXII 92	Ars. (Sokn. Nesos); 194(?) ⁵	σημηαφόρος ἰπέων σινγλαρείων ἡγεμόνος	τὰ ἐπιμερισθέντα ἡμῖν (l. ὑμῖν) ἀκόντεια

Die genannten Texte zeugen allesamt von einem Zwangsankauf (συνωνή).⁶ Das bedeutet, daß den Presbyteroi von seiten des Staates für ihre Naturallieferungen eine Entschädigung aus-

1138 = SB V 8802 = É. Bernand, *Inscriptions grecques et latines d' Akôris*, Kairo 1988, 6-9 Nr. 3). Ferner wird in dem Privatbrief SB III 7258 (1. Jh.) der Kommandant der Bergwerke von Akoris unter der Bezeichnung ὁ ἐν τῇ Ἀκώρι κεντυρίων genannt. Schließlich findet sich in BGU VII 1612 ein ἐκὰ-τόνταρχος διακείμενος ἐν Ἀκώρι.

³ Vgl. zu diesen beiden Texten Klein, a.a.O. (Fußn. 1) 22.

⁴ Eine Neuedition aller Texte dieses Archivs ist zu finden bei S. Daris, *Le carte dello stratego Damarion*, Aeg. 72, 1992, 23-59.

⁵ Die beiden Quittungen, ausgestellt von ein und derselben Person und im Wortlaut identisch, liegen nur wenige Tage auseinander: P.Freib. IV 66 ist an einem 4. Mecheir und SPP XXII 92 an einem 25. Mecheir eines 2. Regierungsjahres aufgesetzt worden. Der Herausgeber von P.Freib. IV 66 schlug vor, die beiden Texte in die zweite Hälfte des 2. bzw. das 3. Jh. zu datieren. Das Jahr läßt sich m.E. jedoch genau bestimmen: Der durch die beiden Quittungen bezeugte Vorgang ist, wie das Folgende zeigen wird, typisch für das ausgehende 2. Jh. Zwischen dem 2. Jahr von Marcus Aurelius (161-162) und demjenigen von Macrinus (217-218) gab es jedoch nur ein 2. Regierungsjahr: 193-194. Ist diese Datierung der Texte richtig, dann wären die beiden Texte am 29. Jan. bzw. am 19. Febr. 194 aufgesetzt worden. Damit fielen sie genau in jene Tage, als Ägypten von Pescennius Niger abfiel; als Datum dieses Abfalls hat vermutlich der 13. Febr. 194 zu gelten. Zur Chronologie der Ereignisse dieses Jahres in Ägypten vgl. A. Martin, *Les événements des années 193-194*, *Anagennesis* 2, 1982, 83-98 und C.A. Nelson, *Pescennius Niger: A Third Year?*, *ZPE* 47, 1982, 265-274.

⁶ Vgl. auch BGU III 842.

bezahlt wurde, deren Höhe sich nach einem vom Staat festgelegten Tarif bemaß. Die Auszahlung dieser Summe konnte dabei auf unterschiedliche Weise erfolgen: Im Fall des Damarion-Archivs wurde sie von einer eigens hierfür eingesetzten Sonderkommission liturgischer Kassenbeamter besorgt; in den übrigen Texten scheint die Bezahlung dagegen unmittelbar bei der Entgegennahme der Waren durch den Soldaten selbst erfolgt zu sein.⁷ Im ausgehenden 2. Jahrhundert scheint diesem Zwangsankauf in der Regel ein von den zuständigen Behörden des Gau (πραγματικοὶ τοῦ νομοῦ) durchgeführter ἐπιμερισμός vorausgegangen zu sein, in dem der von jedem Dorf zu liefernde Anteil ermittelt wurde. Anders stellt sich das Verfahren dagegen in drei weiteren, erst nach der Jahrhundertwende entstandenen Texten dar: BGU XI 2024 (204), P.Köln II 94 und P.Rob.Inv. 50⁸ (beide 213). Die Gauverwaltung wies in diesen Fällen die zuständigen Dorfbehörden mittels eines ἐπίσταλμα zur Aushändigung der benötigten Waren an. Von einer Entschädigung der Steuerpflichtigen ist nicht mehr die Rede. Ein Wandel bekundet sich auch darin, daß nunmehr anstelle der Presbyteroi die Sitologen als die für Requisitionen zuständige Dorfbehörde auftreten. Welche der beschriebenen Verfahrensweisen - Zwangsankauf oder Requisition - im vorliegenden Fall angewandt wurde, ist angesichts der knappen Ausdrucksweise des Textes kaum zu entscheiden, obschon der Umstand, daß die Lieferung nicht mit einem als ἐπιμερισμός bezeichneten Repartierungsvorgang in Zusammenhang gebracht wird, sondern sich auf ein ἐπίσταλμα der Gaubehörden zurückführt, und zudem von einer Erstattung des Preises keine Rede ist, eher für die Annahme spricht, es handle sich um eine unvergütete Steuerleistung als um einen Zwangsankauf.

Neben der Heeresversorgung sahen sich die Presbyteroi im genannten Zeitraum auch anderweitig Requisitionen unterworfen. So waren sie etwa in die Versorgung der Badeanlagen der Gaumetropolen involviert, lieferten Gerste an eine liturgische Kommission, die mit dem Ankauf von Getreide durch den Staat betraut war, oder unterstützten staatliche Jäger bei ihrer Arbeit. Alle diese Texte stehen dem vorliegenden Text nicht nur inhaltlich, sondern auch hinsichtlich des Wortlautes nahe:

Zeugnis	Ort/Datum	Empfänger	Modalitäten der Lieferung
W.Chr. 150 (= BGU III 760) SB VI 9574	Soknopaiu Nesos; 2. Jh.	γυμνασίαρχοι	τ[ὰ] ἐπιβάλλοντα ἡμῖν (l. ὑμῖν) ἄχυρα τὰ καὶ χωροῦντα ἰς ὑπόκαυσιν τὰ ἐπιβάλλοντα οἰμῖν (l. ὑμῖν) ἄχυρα ... χ[ωρο]ῦντα ἰς οἰπόκαυσιν
BGU II 381	Soknopaiu Nesos; 2.-3. Jh.	εὐσχήμονες καὶ παρα- λήμπται συναγορα- στικῆς κριθῆς	τάς ἐπιμερισθείσας ἡμῖν (l. ὑμῖν) κρειθῆς ἀρτάβας ⁹
BGU XIII 2253 (vgl. auch BGU XIII 2254) SB VIII 9782 ¹⁰	Soknopaiu Nesos; 191 Euhemeria; 206	δημόσιος κυνηγός γυμνασίαρχος	τὴν ἐπιμερισ[θεῖ]σαν ὑμῖν κατὰ [συν]ήθιαν ἐργατίαν βοήθιαν εἰς θή[ραν] ὀνόγων τὰ ἄχυρα τὰ ἐπιβ[ά]λλοντα ὑμῖν [πρὸς τὸν γενόμενον ἐπιμερισμὸν ... χωροῦντα εἰς ὑπόκαυσιν
P.Freib. IV 70	Theadelphia; 206	γυμνασίαρχος	τὰ ἄχυρα τὰ ἐπιβ[ά]λλοντα ὑμῖν πρὸς τὸν [γενόμε]νον ἐπιμερισμὸν ... χωροῦντα [εἰς ὑπό]καυσιν

⁷ S. W.Chr. 416,14-19, P.Freib. IV 66,10-13 und SPP XXII 92,5-6; SPP XXII 137 enthält dagegen keinen entsprechenden Zusatz.

⁸ Publiziert in W.H. Willis, Documents among the Robinson Papyri, BASP 25, 1988, 110-113 Nr. V.

⁹ Zur Lesung vgl. BL I, S. 42.

¹⁰ Nd. in P.Freib. IV, S. 74.

Das Wort *συνήθεια* wird in den Papyri der römischen Zeit zumeist dort verwendet, wo die Verbindlichkeit des herkömmlichen Vorgehens vereinbart wird (*κατὰ συνήθειαν*). In byzantinischer Zeit dagegen dient der Begriff hauptsächlich zur Bezeichnung von finanziellen Zuwendungen. Vornehmlich ist damit die Vergütung bzw. Besoldung von Amtspersonen gemeint; daneben können derartige Zuwendungen aber auch im Rahmen von vertraglichen Regelungen erfolgen, etwa als Bestandteil von Gehalts- oder Pachtzinszahlungen.¹¹ Die Natur dieser Vergütungen ist zwar unklar, doch wird gemeinhin angenommen, daß es sich ursprünglich um außerordentliche bzw. freiwillige Sonderzuwendungen gehandelt hat, die sich im Laufe der Zeit zu einer regelrechten Besoldung weiterentwickelten. In welchem Sinn von dem Begriff im vorliegenden Text Gebrauch gemacht wurde ist, bleibt ungewiß. Die Umstände deuten zwar darauf hin, daß Vergütungen von staatlichem Personal - etwa als Entschädigung für die Aufwendungen, die für den quittierenden Soldaten bei der Erhebung der Lieferungen in den Dörfern des Arsinoites entstanden - gemeint sind, doch steht dem entgegen, daß sich für eine Verwendung des Terminus in diesem Sinn zu einem solch frühen Zeitpunkt keine Parallelen beibringen lassen. Es sei an dieser Stelle lediglich darauf hingewiesen, daß in dem bereits erwähnten Text P.Oxy. XLV 3243, der Lieferungen an die Armee und an Bergwerke verzeichnet, auch von Lieferungen die Rede ist, die an Ort und Stelle aufgewendet worden seien (Z. 15): ἔτι τε καὶ εἰς τὰς ἐπὶ τ[όπ]ων γεινομένων[ας] συνηθε[---]. Hier könnten sich ähnliche Zahlungen verbergen, doch sind weitere Schlußfolgerungen unmöglich, da unklar ist, ob es sich bei τὰς ... συνηθε[---] um ein Substantiv oder ein Adjektiv handelt.

- | | |
|----|-------------------------------|
| 1 | [...]εἶνος στρατειώτης |
| 2 | [πρε]σβυτέροις κώμη[ς] |
| 3 | [Σοκν]οπαίου Νήσου· |
| 4 | [πε]πληρώκατε |
| 5 | [...] συνηθείας |
| 6 | [...]λων καὶ τὰ |
| 7 | [ἐπ]εἰ[στ]αλέντα |
| 8 | [ὕ]μῖν χωροῦντα |
| 9 | [εἰς] τὰς λατομε[ί]ας |
| 10 | [τῆ]ς Ἀχώρεως. |
| 11 | [(ἔτους)] Ἀὐτοκράτορος |
| 12 | [Κα]ίσαρος Λουκείου |
| 13 | [Σεπ]τειμείου Σεουήρου |
| 14 | [Εὐσ]εβοῦς Περτείνακος |
| 15 | [Σεβ]αστοῦ Ἀραβικοῦ Ἀδιαβηνι- |
| 16 | [κοῦ (Monat, Tag)?]. |

11. στρατιώτης 51. συνηθείας 71. ἐπισταλέντα 81. ὑμῖν χωροῦντα 91. λατομίας 121. Λουκίου 131. Σεπτιμίου 141. Περτείνακος 151. Ἀραβικοῦ Ἀδιαβηνικοῦ

¹¹ Zu den *συνήθειαι* vgl. Gelzer, APF 5, 1913, 353ff.; Wilcken, Grundzüge, 222; P.Hamb. I 56, S. 199 (mit CE 40, 1965, 410); P.Iand. III 37, Anm. zu Z. 7; G. Rouillard, L'administration civile, Paris 1928, 76-78.

Übersetzung

[---]inos, Soldat, an die Presbyteroi des Dorfes Soknopaiu Nesos. Ihr habt vollständig abgeliefert die üblichen Vergütungen [---] sowie die für die Steinbrüche in Akoris bestimmten Dinge, zu deren Lieferung ihr schriftlich angewiesen worden seid. [Im soundsovielten Jahr] des Imperator Caesar Lucius Septimius Severus Pius Pertinax Augustus Arabicus Adiabenicus, [am (Monat, Tag)?].

- 1 Die Herausgeberin schlug am Anfang der Zeile die Ergänzung [Λογγ]εῖνος vor; denkbar ist aber auch die Ergänzung anderer typischer Soldatennamen wie [Ἐρμ]εῖνος, [Μαρ]εῖνος, [Μακρ]εῖνος, [Ῥουφ]εῖνος, [Σαβ]εῖνος, [Ταυρ]εῖνος o.ä. Der ebenfalls recht häufige Soldatename Ἀντωνῖνος scheidet dagegen wohl aus Platzgründen aus. Zur Nomenklatur der Soldaten im kaiserzeitlichen Ägypten vgl. R. Cavenaile, *Prosopographie de l'armée romaine d'Égypte d'Auguste à Dioclétien*, Aeg. 50, 1970, 213-320.
- 2 Zu den πρεσβύτεροι κώμης in römischer Zeit vgl. A. Tomsin, *Études sur les πρεσβύτεροι des villages de la χώρα égyptienne*, II: *Les πρεσβύτεροι des villages à l'époque romaine*, 1952; zu ihrer Tätigkeit im Rahmen des staatlichen Requisitionswesens vgl. besonders ebda., S. 495-497.
- 4 Die Verwendung des Verbs πληρόω, in Zusammenhang mit Geldzahlungen, aber auch mit Naturalieferungen in byzantinischer Zeit weit verbreitet, ist für das 2. Jahrhundert ungewöhnlich. Die meisten der übrigen Texte, in welchen den Presbyteroi Requisitionsleistungen quittiert werden (s. Einl.), verwenden das Verb ἀπέχω. Im 2. und 3. Jahrhundert bezieht sich πληρόω, sofern es in der Bedeutung von "voll bezahlen" verwendet wird, eher auf Geld- als auf Naturalzahlungen: πληρόω τὸν τόκον (s. etwa P.Oxy. I 114,3; P.Warr. 14,11-12); τὸ ἀνάλωμα (s. etwa P.Oxy. XII 1418,21); τὰ δημόσια (s. etwa P.Mich. VIII 510,21).
- 5 Die Ergänzung des Zeilenanfanges ist ungewiß. Die beiden Präpositionen κατὰ und ὑπέρ scheidet wohl aus Platzgründen aus. Die Präpositionen ἀπό und ἐκ fänden zwar Platz, doch bereitete bei einer solchen Ergänzung die Deutung des Textes Schwierigkeiten. Am ehesten steht συνθηείας als direktes Objekt des Verbs parallel zu ἐπισταλέντα; ist dies richtig, dann ist am Anfang der Zeile der zugehörige Artikel, τὰς, zu ergänzen; vgl. oben die Einleitung.
- 7-8 Zur Formulierung vgl. die in der Einleitung angeführten Texte.
- 9-10 Es handelt sich um die im Hermopolites auf dem rechten Nilufer bei jener Ortschaft gelegenen Steinbrüche, die in ptolemäischer Zeit unter dem Namen Τήνις ἢ καὶ Ἀκώρεως (κώμη) bekannt war, in römischer Zeit aber einfach als Ἄκωρις bezeichnet wurde. Zu den verschiedenen Namen des Ortes und seiner Lage vgl. Calderini, *Dizionario* I, S. 46-48 und *Suppl.* I, S. 180; M. Drew-Bear, *Le nome hermopolite*, *Missoula* 1979, 12 und 291-296; dies., *REA* 83, 1981, 25-28; *Pap.Lugd.Bat.* XXII, S. 73; K.A. Worp, *ZPE* 53, 261-262; Bernand, a.a.O. (Fußn. 2), S. VII-X; W. Clarysse, *Anc.Soc.* 22, 1991, 239. Die Schreibweise Ἄκωρις ist dagegen nur selten anzutreffen; vgl. SB I 103; 986 (= Bernand, a.a.O. [Fußn. 2], 38-39 Nr. 23) sowie ferner *Hist.Monach.* 13,1; *Soz.*, *Hist.eccl.* VI 28; Niceph.Call., *Hist.eccl.* XI 34. Zu den dortigen Steinbrüchen vgl. Fitzler, a.a.O. (Fußn. 1), 109; Drew-Bear, a.a.O. (1979), 296.
- 15-16 Richtig wäre Ἀραβικοῦ Ἀδιαβηνικοῦ. Der Fehler mag darauf zurückzuführen sein, daß die beiden Siegestitel zu dem Zeitpunkt, als die Quittung aufgesetzt wurde, noch recht neu waren. Auf die Jahresangabe müßte eigentlich die Angabe des Monats bzw. Tages

folgen; ob dies auch hier der Fall war, ist allerdings fraglich, da im erhaltenen Teil des Papyrus unterhalb von Z. 15 keine Tintenspuren zu erkennen sind.

Die Siegestitulatur schränkt den Zeitraum, in dem die Quittung aufgesetzt worden sein kann, auf wenige Jahre ein: Septimius Severus nahm die beiden Titel *Arabicus Adiabenicus* nach Abschluß seines ersten Partherfeldzuges im Sommer 195 an; im Frühjahr 198, nach Abschluß des zweiten Partherfeldzuges, trat der Titel *Parthicus maximus* hinzu; vgl. D. Kienast, Römische Kaisertabelle, Darmstadt 1990, 158.

